

Gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters

Der EuGH hat entschieden, dass der Ausgleichsanspruch des selbständigen Handelsvertreters nur dann abweichend von der Richtlinie 86/653/EWG bestimmt werden darf, wenn er dem Anspruch nach der Richtlinie in jedem Fall entspricht oder ihn übersteigt.

Richtlinie 86/653/EWG Art. 17, 19

Tenor des Gerichts:

1. Art. 19 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass der Ausgleich wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses, der sich bei Anwendung des Art. 17 II dieser Richtlinie ergibt, nicht in Anwendung eines Tarifvertrags durch einen Ausgleich ersetzt werden kann, der sich nach anderen als den in dieser Bestimmung vorgesehen Kriterien bestimmt, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass die Anwendung eines solchen Tarifvertrags dem Handelsvertreter in jedem Fall einen Ausgleich garantiert, der demjenigen, der sich bei Anwendung der genannten Bestimmung ergäbe, entspricht oder diesen übersteigt.

2. Die Mitgliedstaaten haben innerhalb des durch Art. 17 II der Richtlinie 86/653/EWG festgelegten Rahmens einen Gestaltungsspielraum, den sie insbesondere nach Maßgabe des Kriteriums der Billigkeit nutzen können.

EuGH, *Urteil* vom 23. 3. 2006 - C-465/04 Honyvem Informazioni Commerciali Srl/Mariella De Zotti

Zum Sachverhalt:

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 17 und 19 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter (ABIEG Nr. L 382, S. 17, im Folgenden: Richtlinie) und ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Honyvem Informazioni Commerciali Srl (im Folgenden: Honyvem) und Frau *De Zotti* über die Höhe des Ausgleichs wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses, den Honyvem Frau *De Zotti* aufgrund der Kündigung ihres Vertrags schuldet.

Honyvem beendete zum 30. 6. 1998 den Vertrag mit Frau *De Zotti*. Dieser Vertrag unterlag nach seiner Nr. 10 „den Vorschriften des Codice civile, den besonderen Gesetzen über den Handelsvertretervertrag und den Tarifverträgen im Bereich des Handels“. Honyvem war der Ansicht, dass der Ausgleich wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage des Tarifvertrags von 1992 zu berechnen sei und bot Frau *De Zotti* daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 78880276 ITL an. Frau *De Zotti* hielt diesen Betrag für unzureichend und erhob daher am 12. 4. 1999 Klage beim *Tribunale Mailand*, mit der sie beantragte, Honyvem zu verurteilen, ihr nach den Kriterien des Art. 1751 des Codice civile 181889420 ITL zu zahlen. Das *Tribunale Mailand* folgte der Ansicht von Honyvem und wies die Klage ab; Frau *De Zotti* legte daraufhin Berufung bei der *Corte d'appello Mailand* ein. Dieses Gericht gab der Berufung statt und erkannte Frau *De Zotti* einen Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 57000000 ITL nach Art. 1751 des Codice civile zu. Honyvem legte gegen das Urteil der *Corte d'appello Mailand* Kassationsbeschwerde bei der *Corte suprema di cassazione* ein. Sie machte insbesondere geltend, dass Art. 1751 des Codice civile es ausdrücklich gestatte, auf den Grundsatz der Willensautonomie der Vertragsparteien und folglich auf Tarifverträge abzustellen, wenn diese Bedingungen vorsähen, die für den Handelsvertreter günstiger seien als diejenigen, die sich aus der Anwendung der gesetzlichen Regelung ergäben. Die Beurteilung, ob der in der tarifvertraglichen Regelung vorgesehene Ausgleich günstiger sei, müsse ex ante erfolgen. Da der Handelsvertreter nach der im Tarifvertrag festgelegten Regelung jedoch auf jeden Fall einen Ausgleich erhalte, sei davon auszugehen, dass

diese Regelung für ihn günstiger sei als die des Art. 1751 des Codice civile. Frau *De Zotti* erhob Anschlusskassationsbeschwerde mit der Begründung, dass der ihr geschuldete Ausgleich wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses nach den in Art. 1751 des Codice civile festgelegten Kriterien in Höhe eines Betrags erfolgen müsse, der dem im erstinstanzlichen Verfahren beantragten annähernd entspreche. Aus dem Vorabentscheidungsersuchen ergibt sich, dass weder die italienische Rechtsprechung noch die italienische Lehre in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Tarifvertrags von 1992 zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen sind. Unter diesen Umständen hat die *Corte suprema di cassazione* beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem *Gerichtshof* zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der *EuGH* hat wie aus den beiden Leitsätzen ersichtlich entschieden.

Aus den Gründen:

Zur ersten Frage

16. Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 19 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der in Art. 17 II der Richtlinie vorgesehene Ausgleich wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses nach einem Tarifvertrag durch einen Ausgleich ersetzt werden kann, der sich nach anderen als den in dieser Bestimmung vorgesehenen Kriterien bestimmt.

17. Einleitend ist festzustellen, dass die Art. 17 und 19 der Richtlinie mit dem Blick auf die Ziele dieser Richtlinie und das damit eingeführte System auszulegen sind (vgl. in diesem Sinne Urt. des *Gerichtshofs* v. 2. 10. 1991 - C-7/90, Slg. 1991, I-4371 = BeckRs 2004, 77713 Rdnr. 6 Vandevenne u.a., - und Urt. v. 12. 12. 1996 - C-104/95, Slg. 1996, I-6643 = EuZW 1997, 248, Rdnr. 25 - Kontogeorgas).

18. Insoweit steht fest, dass die Richtlinie die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien eines Handelsvertretervertrags zum Ziel hat (*EuGH*, Urt. v. 30. 4. 1998 - C-215/97, Slg. 1998, I-2191 = EuZW 1998, 409, Rdnr. 10 - Bellone und Urt. v. 13. 7. 2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 = EuZW 2000, 671, Rdnr. 13 - Centrosteeel).

19. Wie sich aus der zweiten und der dritten Begründungserwägung der Richtlinie ergibt, soll diese die Interessen der Handelsvertreter gegenüber den Unternehmern schützen, die Sicherheit des Handelsverkehrs fördern und den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, indem die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelsvertretungen angeglichen werden. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie u.a., in den Art. 13 bis 20, Bestimmungen über Abschluss und Beendigung des Handelsvertretervertrags (*EuGH*, Urt. v. 6. 3. 2003 - C-485/01, Slg. 2003, I-2371 = EWS 2003, 187 Rdnr. 4 - Caprini).

20. Hinsichtlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses schafft Art. 17 I der Richtlinie ein System, das den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Alternativen lässt. Diese müssen die erforderlichen Maßnahmen dafür treffen, dass der Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

EuGH: Gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (EuZW 2006, 341)

342 ▲
▼

entweder einen nach den Kriterien des Art. 17 II bestimmten Ausgleich oder Schadensersatz nach den in Art. 17 III festgelegten Kriterien erhält.

21. Die Italienische Republik, deren nationale Regelung vorher weitgehend auf Tarifverträgen beruhte, hat sich für die in Art. 17 II der Richtlinie vorgesehene Alternative entschieden.

22. Nach der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* ist das mit den Art. 17 bis 19 der Richtlinie geschaffene System, insbesondere was den Schutz des Handelsvertreters nach Vertragsbeendigung betrifft, zwingendes Recht (*EuGH*, Urt. v. 9. 11. 2000 - C-381/98, Slg. 2000, I-9305 = EuZW 2001, 50 m. Anm. *Reich*, Rdnr. 21 - Ingmar).

23. Der *Gerichtshof* hat daraus gefolgert, dass ein Unternehmer diese Bestimmungen nicht schlicht durch

eine Rechtswahlklausel umgehen kann, ohne dass die Frage aufgeworfen gewesen wäre, ob diese Wahl dem Handelsvertreter zum Nachteil gereicht (Urt. Ingmar, Rdnr. 25).

24. In Bezug auf Art. 19 der Richtlinie ist zunächst daran zu erinnern, dass Begriffe, mit denen Ausnahmen von einem im Gemeinschaftsrecht niedergelegten allgemeinen Grundsatz wie demjenigen, der sich aus dem Ausgleichssystem des Art. 17 der Richtlinie ergibt, festgelegt werden, nach st. Rspr. eng auszulegen sind (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Urt. v. 18. 1. 2001 - C-150/99, Slg. 2001, I-493 = DStRE 2001, 256 Rdnr. 25 - Stockholm Lindöpark).

25. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass Art. 19 der Richtlinie den Parteien die Möglichkeit einräumt, vor Ablauf des Vertrags von Art. 17 abweichende Vereinbarungen zu treffen, sofern die ins Auge gefasste Abweichung für den Handelsvertreter nicht nachteilig ist. Ob die betreffende Abweichung nachteilig ist oder nicht, ist somit für den Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem die Vertragsparteien sie ins Auge fassen. Diese können keine Abweichung vereinbaren, von der sie nicht wissen, ob sie sich bei Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Handelsvertreter als vorteilhaft oder als nachteilig erweisen wird.

26. Diese Auslegung wird auch durch den Zweck und den Charakter des mit den Art. 17 und 19 der Richtlinie geschaffenen Systems bestätigt, wie sie in den Rdnrn. 19 bis 22 des vorliegenden Urteils dargestellt wurden.

27. Aus den vorstehenden Erwägungen ist daher zu schließen, dass Art. 19 der Richtlinie in dem Sinne zu verstehen ist, dass eine Abweichung von Art. 17 der Richtlinie nur dann zulässig ist, wenn ex ante feststeht, dass sie sich bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht als für den Handelsvertreter nachteilig erweisen wird.

28. Dies wäre beim Tarifvertrag von 1992 der Fall, wenn sich nachweisen ließe, dass die Anwendung dieser Vereinbarung für den Handelsvertreter niemals nachteilig ist, da sie ihm systematisch im Hinblick auf alle Rechtsbeziehungen, die zwischen den Parteien eines Handelsvertretervertrags entstehen können, einen Ausgleich gewährt, der denjenigen, der sich bei Anwendung von Art. 17 der Richtlinie ergäbe, übersteigt oder diesem zumindest entspricht.

29. Der bloße Umstand, dass dieser Tarifvertrag für den Handelsvertreter vorteilhaft sein kann, wenn dieser bei Anwendung der Kriterien des Art. 17 II der Richtlinie lediglich Anspruch auf einen sehr geringen Ausgleich oder überhaupt keinen Ausgleichsanspruch hätte, genügt nicht für den Nachweis, dass der Tarifvertrag nicht zum Nachteil des Handelsvertreters von Art. 17 und 18 der Richtlinie abweicht.

30. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die insoweit erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

31. Schließlich ist festzustellen, dass der Tarifvertrag von 1992 nur dann als für den Handelsvertreter vorteilhaft angesehen werden könnte, wenn er die Möglichkeit böte, den nach den Bestimmungen dieses Vertrags berechneten Ausgleich zumindest teilweise mit dem Ausgleich zu kumulieren, der nach dem mit der Richtlinie geschaffenen System vorgesehen ist. Diese Möglichkeit ist durch die Erklärung zu Protokoll der Tarifvertragsparteien jedoch ausdrücklich ausgeschlossen worden.

32. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 19 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Ausgleich wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses, der sich bei Anwendung des Art. 17 II der Richtlinie ergibt, nicht in Anwendung eines Tarifvertrags durch einen Ausgleich ersetzt werden kann, der sich nach anderen als den in dieser Bestimmung vorgesehenen Kriterien bestimmt, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass die Anwendung eines solchen Tarifvertrags dem Handelsvertreter in jedem Fall einen Ausgleich garantiert, der demjenigen, der sich bei Anwendung der genannten Bestimmung ergäbe, entspricht oder diesen übersteigt.

Zur zweiten Frage

33. Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob bei der Berechnung des Ausgleichs, wie in Art. 17 II der Richtlinie vorgesehen, analytisch vorzugehen ist oder ob andere Berechnungsmethoden zulässig sind, die insbesondere das Kriterium der Billigkeit stärker berücksichtigen.

34. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die mit Art. 17 der Richtlinie eingeführte Regelung zwar zwingend ist und einen Rahmen festlegt (Urt. Ingmar, Rdnr. 21), jedoch keine detaillierten Angaben zur Methode der Berechnung des Ausgleichs wegen Beendigung des Vertragsverhältnisses enthält.

35. Der *Gerichtshof* hat daher entschieden, dass die Mitgliedstaaten innerhalb dieses Rahmens einen Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Methoden zur Berechnung des Ausgleichs haben (Urt. Ingmar, Rdnr. 21). Die Kommission hat dem Rat entsprechend ihrer Verpflichtung aus Art. 17 VI der Richtlinie am 23. 7. 1996 den Bericht über die Anwendung von Art. 17 der Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (KOM[96]. 364 endg.) vorgelegt. Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben über die tatsächliche Berechnung des Ausgleichs und soll eine einheitlichere Auslegung des Art. 17 der Richtlinie erleichtern.

36. Auf die zweite Frage ist daher zu antworten, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des durch Art. 17 II der Richtlinie festgelegten Rahmens einen Gestaltungsspielraum haben, den sie insbesondere nach Maßgabe des Kriteriums der Billigkeit nutzen können.